

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Beutler Transport Systeme GmbH

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Beutler Transport Systeme GmbH (nachfolgend: Auftraggeber), gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, bei ihren Auftragnehmern/Lieferanten, sofern nicht abweichende Regelungen schriftlich vereinbart werden.

1.2 Bestellungen des Auftraggebers liegen nur diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Änderungen oder Ergänzungen, auch abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen o.ä. bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

1.3 Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen, soweit diese mit den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nicht übereinstimmen. Eine Einbeziehung ist nur wirksam, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Die Annahme der Leistung/Lieferung oder deren Bezahlung durch den Auftraggeber gilt nicht als solches Anerkenntnis. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber den Auftrag des Auftraggebers annimmt und/oder ausführt.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

1.5 Die Einschaltung eines Dritten zur Erfüllung der vertraglichen Hauptleistung ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gestattet.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

2.1 Bestellungen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.2 Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu erklären. Die Bestätigung muss innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen erfolgen. Die Frist beginnt mit Datum des Bestellschreibens.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die der Bestellung zugrundeliegenden Lieferungen/ Leistungen zu verwenden.

3. Leistungsausführung

3.1 Der Liefergegenstand/die Leistung muss den Bestellunterlagen des Auftraggebers entsprechen, die vereinbarten Eigenschaften aufweisen sowie in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Verordnungen und behördlichen sowie technischen Vorschriften, wie VOB/C, VDE-, VDMA-, TÜV-Richtlinien, etc. und nationale oder supranationale Normen (DIN, EN) sowie berufsgenossenschaftliche Unfallschutzbestimmungen einzuhalten.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Lieferzeit

4.1 Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Auftragnehmers. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn der Empfang der Ware an der vom Auftraggeber bestimmten Anlieferungsstelle bestätigt wurde. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrages und gemeinsamer förmlicher Abnahme des Werkes.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist/Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann.

4.3 Ist eine Lieferfrist/Leistungsfrist nicht vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Lieferung/Leistung zu erbringen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bestelldatum. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Angemessenheit einer längeren Lieferfrist nachzuweisen.

4.4 Umfasst der Auftrag Konstruktion, Berechnung, Entwicklung oder ähnliche Leistungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, vollständige Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. zu übergeben. Bei Lieferung oder Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und die Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung.

5. Versand

5.1 Der Versand von Waren erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift. Dies gilt auch bei der Rücksendung mangelhafter Waren durch den Auftraggeber.

5.2 Der Auftragnehmer muss die in der Bestellung angegebenen Versandvorschriften genau einhalten.

5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn dieser kein ordnungsgemäßer Lieferschein beigefügt ist. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

5.4 Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

5.5 Warentransporte, die gemäß besonderer Vereinbarung ausnahmsweise auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers erfolgen, sind vom Auftragnehmer zu versichern. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Mängeluntersuchung

6.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so wird der Auftraggeber die Ware innerhalb von fünf vollen Arbeitstagen nach Lieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige machen.

6.2 Kosten, die durch die Prüfung einer mangelhaften Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

6.3 Die Unterzeichnung eines Lieferscheins hinsichtlich Stückzahlen, Gewichten und Maßen, sowie betreffend Vertragsmäßigkeit der übergebenen Ware beinhaltet kein Anerkenntnis der Vertragsmäßigkeit und der Werte.

6.4 Die Warenannahme erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Bei Wareneingang ist der Auftraggeber nur verpflichtet, Sicht- und Stichprobenkontrollen durchzuführen.

7. Nicht vertragsgemäße Leistung

7.1 Erfüllt der Auftragnehmer eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Dies gilt insbesondere, wenn die geschuldete Leistung gar nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht wird.

7.2 Erfüllt der Auftragnehmer die ihm obliegende Lieferpflicht nicht ordnungsgemäß, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.

7.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so hat der Auftraggeber das Recht, unbeschadet weitergehender oder anderer Ansprüche und soweit nicht anders vereinbart, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes (inkl. MwSt.) pro angefangener Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes, zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von dem Auftraggeber noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, mindestens jedoch binnen 14 Tagen nach Annahme oder Abnahme der Leistung.

7.4 Der Auftraggeber hat auch das Recht, bei Liefer- oder Leistungsverzug Nachlieferung sowie Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung bzw. Leistung zu verlangen oder aber – statt Auftragsbefreiung – Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

7.5 Bei Aufträgen mit Teillieferungen ist der Auftraggeber auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer nur hinsichtlich einer Teillieferung Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

7.6 Ist die Leistung des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet, ist der Auftraggeber nach vorheriger Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf des Auftraggebers zu vermeiden oder abzukürzen.

7.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 60 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8. Versicherungen

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, branchenübliche Versicherungsdeckungen zu unterhalten.

8.2 Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von wenigstens 2 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden und Kalenderjahr zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Haftung, dass im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Lieferung/Leistung, deren bestimmungsgemäßer Verwendung durch den Auftraggeber oder der Weiterverarbeitung oder dem Weiterverkauf der von ihm gelieferten Waren keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Wird der Auftraggeber von Dritten wegen der Verletzung oder Beeinträchtigung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von allen derartigen Ansprüchen oder Maßnahmen Dritter freizuhalten und freizustellen. 9.3 Die Haftung des Auftragnehmers nach 10.1 umfasst auch sämtliche dem Auftraggeber entstehenden Folgeschäden, insbesondere solche infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen sowie Kosten der Rechtsverfolgung.

9.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss. Längere gesetzliche Verjährungsfristen und ein späterer gesetzlicher Verjährungsbeginn bleiben unberührt.

10. Preise

10.1 Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unabänderliche Festpreise und gelten frei Anlieferstelle einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten.

10.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

11. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot

11.1 Eine Lieferung unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Abweichende sachenrechtliche Erklärungen des Auftragnehmers sind unbeachtlich.

11.2 Sollte individuell ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers vereinbart werden, so geht jeder gelieferte Gegenstand mit der jeweiligen Bezahlung in das uneingeschränkte Alleineigentum des Auftraggebers über.

11.3 Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen durch Banküberweisung.

12.2 Rechnungen können vom Auftraggeber nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

12.3 Rechnungsentgelte werden vom Auftraggeber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. Abnahme und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto gezahlt. Leistet der Auftragnehmer vor dem vereinbarten Liefertermin, ist für den Beginn der Zahlungsfrist allein der vereinbarte Termin maßgeblich, auch wenn der Auftraggeber die vorzeitige Leistung annimmt.

12.4 Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

12.5 Abrechnungen, die nach Zeit und/oder Aufmaß vereinbart sind, dürfen nur die vom Auftraggeber zuvor bestätigten Zeit- und Materialnachweise oder Aufmaße zugrunde gelegt werden; diese sind Abrechnungen beizufügen.

12.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

13. Rücktrittsrecht, Höhere Gewalt

13.1 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unfälle, kriegerische Ereignisse, Absatzstockungen, behördliche Eingriffe, ähnliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Verwendung der bestellten Ware/Leistung unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist.

13.2 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für einen nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

14. Datenschutz

Der Auftragnehmer nimmt Kenntnis und willigt ein, dass der Auftraggeber Daten des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten, nutzen, an Dritte übermitteln und löschen darf. Die Daten betreffen z.B. Adresse, Liefergegenstand und Rechnungsdaten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln, insbesondere die DSGVO.

15. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geschäftsgeheimnis und Salvatorische Klausel

15.1. Sämtliche Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.2 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz des Auftraggebers.

15.3 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Gerichtsstand; der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

15.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und etwaige Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

15.5. Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich erreicht wird. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrages.